



INHALTSVERZEICHNIS

I. Name und Zweck	4

II. Mitgliedschaft	5

III. Organe	7
1. Allgemeines	7
2. Generalversammlung	7
3. Vorstand	9
4. Ständige Kommissionen	11
5. Geschäftsstelle	11
6. Kontrollstelle	12

IV. Arbeitskreise	13

V. Verbandsbeiträge und Vermögen	15

VI. Beendigung der Mitgliedschaft	16

VII. Statutenänderung, Auflösung des Textilverbandes	17

VIII. Schlussbestimmungen	18

VIII. Anhang	19

I. NAME UND ZWECK

a) Name und Sitz

ARTIKEL 1 Swiss Textiles Textilverband Schweiz, nachfolgend Textilverband genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von juristischen Personen, die sich mit der Kreation, industriellen Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel von Textilrohstoffen, Textilprodukten oder Bekleidungswaren befassen.

Der Sitz des Textilverbandes ist Zürich. Die Geschäftsstelle wird am Sitz geführt.

b) Zweck

ARTIKEL 2 Zweck des Textilverbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder, namentlich in den Bereichen der Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Sozialpolitik, der Öffentlichkeitsarbeit und in der Förderung des Kontaktes, des Gedanken- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie in der Förderung der Ausbildung des technischen, kreativen und kaufmännischen Nachwuchses.

Ziele und Aufgaben sind in einem Leitbild umschrieben.

Der Textilverband kann Aufgaben übernehmen, die nicht nur den ihm angeschlossenen Mitgliedern, sondern auch weiteren Kreisen des Handels und der Industrie sowie allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dienen, oder die ihm von den zuständigen Behörden übertragen werden.

Der Textilverband kann schweizerischen und internationalen Vereinigungen beitreten und Vereinbarungen mit ihnen abschliessen.

Der Textilverband kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern sowie Inhaber von Markenrechten sein. Er ist Eigentümer der im Anhang aufgelisteten Marken.

Der Textilverband unterstützt die Stiftung zur Förderung der Textilindustrie (SFT) und die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in der Textilindustrie (SFW). Er führt im Weiteren eine Vorsorgestiftung zu Gunsten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

a) Mitgliederkategorien

ARTIKEL 3 Jedes in der Schweiz Textilien oder Bekleidung produzierende, beziehungsweise mit Textilien oder Bekleidung handelnde Unternehmen, mit Sitz in der Schweiz, kann ordentliches Mitglied des Textilverbandes werden.

—
Sondermitglied kann jede juristische Person mit Sitz in der Schweiz werden, die – ohne selbst aktiv in der Textilwirtschaft zu sein – eine nähere Beziehung zur Textilwirtschaft hat oder an den speziellen Einrichtungen des Textilverbandes teilhaben will.

—
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen; er kann sie auch ohne Grundangabe verweigern.

b) Rechte der ordentlichen Mitglieder

ARTIKEL 4 Neben dem Recht auf Teilnahme und Stimme an der Generalversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Anspruch auf die Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der verbandlichen Zweckbestimmung und auf sämtliche angebotenen Dienstleistungen.

c) Pflichten der ordentlichen Mitglieder

ARTIKEL 5 Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich:

- a) Statuten und Reglemente des Textilverbandes sowie die getroffenen Beschlüsse und Anordnungen der Organe als verbindlich anzuerkennen und ihnen in allen Teilen zu entsprechen;
- b) Erhebungen des Textilverbandes zu beantworten und durch den Textilverband veranlasste, selbst oder durch neutrale Organe durchgeführte Kontrollen, vornehmen zu lassen;
- c) Durch die Generalversammlung festgelegte ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu entrichten, soweit nicht eine Pauschalsumme vereinbart wurde.

d) Rechte und Pflichten der Sondermitglieder

ARTIKEL 6

Die Sondermitglieder stehen in der Rechtsstellung von Passivmitgliedern. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht zu.

Sie haben zudem das Recht, an den Gemeinschaftseinrichtungen des Textilverbandes zu partizipieren. Sie können auch weitere Dienstleistungen des Textilverbandes beanspruchen, wenn diese ihnen bei der Aufnahme oder bei späterer Gelegenheit zugestanden werden.

Sie verpflichten sich:

- a) Statuten und Reglemente des Textilverbandes als verbindlich anzuerkennen;
- b) Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die auf die Sondermitglieder als anwendbar erklärt werden, zu befolgen;
- c) Durch die Generalversammlung festgelegte ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu entrichten, soweit nicht eine Pauschalsumme vereinbart wurde.

III. ORGANE

1. Allgemeines

ARTIKEL 7 Organe des Textilverbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Kontrollstelle und die von der Generalversammlung bestellten ständigen Kommissionen.

2. Generalversammlung

a) Einberufung

ARTIKEL 8 Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Ort und Zeitpunkt dieser ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten bestimmt.

Für die *ordentliche Generalversammlung* ist der Termin drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind innert drei Wochen nach Bekanntgabe des Datums schriftlich einzureichen. Mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung muss die Traktandenliste den Mitgliedern zugestellt werden. Über Traktanden, die nicht vorher schriftlich bekannt gegeben werden, wird nicht abgestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus kann deren Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung hat zehn Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Wenn im Interesse des Textilverbandes oder seiner Mitglieder rasche Beschlüsse notwendig sind, welche nach diesen Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung gehören oder für welche der Vorstand eine Entscheidung der Mitglieder als angezeigt erachtet, so können solche Entscheide vor der Generalversammlung oder der schriftlichen Beschlussfassung der Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen ist eine Generalversammlung innert nützlicher Frist nach der Beschlussfassung des Vorstandes einzuberufen. Stattdessen kann auch eine schriftliche Befragung der Mitglieder angeordnet werden. Der Beschluss gilt als genehmigt, wenn in einer schriftlich durchgeführten Befragung weniger als ein Fünftel der Mitglieder Einspruch erheben. Ausgenommen sind Beschlüsse, die gesetzlich in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen und für die dieses Verfahren nicht zulässig ist.

b) Organisation

ARTIKEL 9

Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz oder die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

An der Generalversammlung kann sich jedes Mitglied durch eine zeichnungsberechtigte Person seines Unternehmens vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied des Textilverbandes ist statthaft, sofern eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Generalversammlung abgegeben wird.

Normalerweise wird offen abgestimmt. Sofern der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Zu Beginn einer Generalversammlung sind die notwendigen Stimmzähler durch die Generalversammlung zu bestimmen.

c) Aufgaben

ARTIKEL 10

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Rechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die übrigen geschäftsführenden Organe
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Quästors, der Kontrollstelle und der ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre. Bei einer Nachwahl endet die Amtsdauer der neu Gewählten mit derjenigen der übrigen Mitglieder.

Dreimalige Wiederwahl ist zulässig und, sofern die Nachfolge nicht gesichert werden kann, eine vierte. Beim Präsidenten ist nur eine Wiederwahl zugelassen.

Die Generalversammlung besitzt ausserdem die weiteren ihr durch diese Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften übertragenen Kompetenzen.

3. Vorstand

a) Zusammensetzung

ARTIKEL 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Quästor,
- den Präsidenten der ständigen Kommissionen.

—
Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten.

—
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Branchen, Fabrikationsrichtungen, Betriebsgrößen und Regionen angemessen vertreten sind. In der Regel müssen alle Arbeitskreise im Vorstand vertreten sein, mindestens jedoch vier.

—
Der Vorstand kann sich, vor allem im Hinblick auf die Wahl eines geeigneten Nachfolgers für den Präsidenten, durch Zuwahl um maximal eine Person ergänzen. Die Zuwahl ist an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

b) Wählbarkeit

ARTIKEL 12 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein persönliches Mandat. Vorstandsmitglieder können in der Regel nur Firmeninhaber oder leitende Mitarbeiter einer ordentlichen Mitgliedfirma sein und stehen in der Regel einer ständigen Kommission vor.

—
Ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes darf die Wiederwahl für eine dreijährige Amtsperiode letztmals in dem Jahr annehmen, in das die Vollendung seines 65. Alterjahres fällt.

c) Einberufung

ARTIKEL 13 Der Präsident oder der Vizepräsident können den Vorstand einberufen.

—
Der Termin für die Einladung zu einer Sitzung des Vorstandes ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Traktandenliste ist möglichst eine Woche vor Sitzungsbeginn zu versenden.

—
Sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen, hat der Präsident innert einer Frist von sechs Wochen eine solche einzuberufen.

d) Organisation

ARTIKEL 14 Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen.

—
Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

—
Der Vorstand kann wichtige Fragen der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

—
Sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder die Weiterziehung eines Beschlusses an die Generalversammlung beantragen, muss dieser der Generalversammlung unterbreitet werden. Ein solcher Weiterzug hat aufschiebende Wirkung.

e) Aufgaben

ARTIKEL 15 Der Vorstand hat, vorbehältlich der Befugnisse der Generalversammlung, alle Angelegenheiten des Textilverbandes zu besorgen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

—
Er setzt die allgemeinen Richtlinien für die Besorgung der Verbandsgeschäfte fest und entscheidet in aussergewöhnlichen Fällen. Er unterbreitet wichtige Fragen der Generalversammlung.

—
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Genehmigung des Leitbildes des Textilverbandes;
- Entscheidung über die Organisation der Geschäftsstelle und über personelle Fragen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Festlegung der Anlagepolitik und Zuständigkeit für die Wertschriftenanlagen und die Immobilienverwaltung;
- Wahl der Vertreter in die in Art. 2 Abs. 6 erwähnten Stiftungen sowie Entscheidung über Zuwendungen an diese Stiftungen;
- Entscheidung über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und Liegenschaften;
- Festlegung der Zeichnungsbefugnis und die Art der Zeichnung;
- Genehmigung der Bildung von Arbeitskreisen und Überwachung ihrer Tätigkeit;
- Beschlussfassung über alle ihm durch den Präsidenten unterbreiteten Geschäfte;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Vertreter und der Delegierten des Textilverbandes in die verschiedenen Kommissionen und Organisationen, soweit der Präsident nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt oder es sich nicht um ständige, von der Generalversammlung zu wählende Kommissionen handelt.

Der Vorstand ist befugt, Erhebungen durchzuführen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Mitglieder sind zur wahrheitsgetreuen Beantwortung verpflichtet.

4. Ständige Kommissionen

ARTIKEL 16 Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- a) eine Arbeitgeberkommission für Arbeitgeber- und sozialpolitische Belange (KARSO);
- b) eine Ausbildungskommission für Ausbildungsfragen und Nachwuchsförderung (AUK);
- c) eine Kommission für PR und Kollektivwerbung (KPK);
- d) eine Kommission für Umwelt und Technologie (KUT);
- e) eine Kommission für Wirtschaft (WIKO).

—
Die ständigen Kommissionen werden in der Regel durch ein Vorstandsmitglied präsi­diert. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst. Ihre Stellung zu den Verbandsorganen regelt im Einzelnen ein durch den Vorstand zu verabschiedendes Reglement.

5. Geschäftsstelle

a) Aufgaben

ARTIKEL 17 Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besorgen die laufenden Geschäfte des Textilverbandes im Rahmen des Leitbildes, der Richtlinien des Vorstandes und nach den Weisungen des Präsidenten.

—
Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

—
Sie besorgen die Geschäfte der ständigen Kommissionen und der Arbeitskreise.

—
Die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsleitung sind in einem Geschäftsreglement geregelt, das vom Vorstand genehmigt wird.

—
An den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

b) Verschwiegenheit

ARTIKEL 18 Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen der absoluten Schweigepflicht.

c) Vertretung nach aussen

ARTIKEL 19 Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten den Textilverband nach aussen.

6. Kontrollstelle

ARTIKEL 20 Die Kontrollstelle hat alljährlich die Rechnung des Textilverbandes und der Stiftungen zu prüfen und über ihren Befund zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

—

Als Kontrollstelle können auch Treuhandgesellschaften oder berufsmässige Revisoren gewählt werden.

—

Für die separaten Rechnungen von juristischen Personen einzelner Arbeitskreise bezeichnen diese selbst die Rechnungsrevisoren.

IV. ARBEITSKREISE

a) Allgemeines

ARTIKEL 21 Der Textilverband führt zur Wahrung der Interessen der einzelnen textilen Stufen Arbeitskreise. Er fördert den Zusammenschluss der Arbeitskreise untereinander.

Die Tätigkeiten der Arbeitskreise dienen der Wahrung der spezifischen Interessen der ihnen angeschlossenen Mitglieder.

b) Beziehungen zum Textilverband

ARTIKEL 22 Die Bildung eines Arbeitskreises bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Er behält sich gegenüber den Arbeitskreisen namentlich folgende Kompetenzen vor:

- a) Vetorecht gegenüber einzelnen Statutenbestimmungen, Beschlüssen und Anordnungen, die dem Gesamtinteresse des Textilverbandes zuwiderlaufen;
- b) Einordnung der allenfalls vorhandenen selbständigen Administration des Arbeitskreises in die Geschäftsstelle des Textilverbandes, soweit dies im Gesamtinteresse des Textilverbandes erforderlich ist.

Der Weiterzug seiner Entscheide an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

c) Beziehungen der Arbeitskreise untereinander

ARTIKEL 23 Die nähere Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der einzelnen Arbeitskreise erfolgt durch Verständigung unter den Beteiligten.

Im Streitfall ist die Abgrenzung Sache des Vorstandes, vorbehältlich des Weiterzugs an die Generalversammlung.

d) Mitgliedschaft bei einem Arbeitskreis

ARTIKEL 24 Mitglied eines Arbeitskreises kann nur werden, wer gleichzeitig ordentliches Mitglied des Textilverbandes ist.

Die Arbeitskreise entscheiden nach freiem Ermessen über die Aufnahme ihrer Mitglieder.

e) Organisation der Arbeitskreise

ARTIKEL 25 Die Arbeitskreise konstituieren sich selbst und bestimmen ihre Organe.

—

Jeder Arbeitskreis hat das Recht, für jede ständige Kommission ein Mitglied zu nominieren, welches von der Generalversammlung gewählt wird.

—

Sie können im Rahmen ihrer Zwecksetzung für sich rechtsverbindlich handeln.

—

Sie können für ihre Tätigkeit Beiträge erheben und Reglemente erlassen. Falls deren Statuten keine Regelung enthalten, kommen die vorliegenden Statuten zur analogen Anwendung.

f) Auftreten der Arbeitskreise nach aussen

ARTIKEL 26 Nach aussen tritt der Textilverband handelnd für die Arbeitskreise auf.

—

Ausnahmsweise können die Arbeitskreise in eigenem Namen auftreten, wenn sich dies als zweckmässig erweist.

—

Treten die Arbeitskreise in eigenem Namen auf, so achten sie darauf, dass sie nicht den Gesamtinteressen des Textilverbandes zuwider handeln.

—

Führt das Auftreten in eigenem Namen zu Schwierigkeiten, so regelt der Vorstand die Einzelheiten endgültig und verbindlich für alle Beteiligten.

g) Finanzierung der Tätigkeit der Arbeitskreise

ARTIKEL 27 Jeder Arbeitskreis verfügt selbständig über ein Budget, deren Höhe in einer vom Vorstand genehmigten Vereinbarung festgelegt ist.

h) Bildung und Organisation von Arbeitsgruppen

ARTIKEL 28 Zur Behandlung spezifischer Aufgaben innerhalb des Textilverbandes, einer ständigen Kommission oder eines Arbeitskreises können Arbeitsgruppen gebildet werden.

—

Diese konstituieren sich selbst.

—

Sie führen keine eigene Rechnung und finanzieren ihre Tätigkeit über den Textilverband, die ständige Kommission oder den Arbeitskreis.

V. VERBANDSBEITRÄGE UND VERMÖGEN

ARTIKEL 29 Zur Deckung der Kosten sowie zur Bildung allfällig angezeigt erscheinender Rückstellungen erhebt der Textilverband jährlich Mitgliederbeiträge. Deren Berechnungsgrundlage und Höhe werden von der Generalversammlung festgesetzt.

ARTIKEL 30 Für Verbindlichkeiten des Textilverbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

a) Austritt

ARTIKEL 31 Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich seinen Austritt erklären. Die finanziellen Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres sind vor dem Austritt zu erfüllen.

b) Ausschluss

ARTIKEL 32 Will der Vorstand ein Mitglied ausschliessen, so hat er es vorher anzuhören. Der Vorstand muss seinen Beschluss nicht begründen.

—
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert einer Frist von zwanzig Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Anrufung der Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

—
Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt an die Statuten und an die Verbandsbeschlüsse bis zu seinem Austritt oder seinem definitiven Ausschluss gebunden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen des Textilverbandes.

c) Rechtsnachfolge

ARTIKEL 33 Geht der Betrieb eines Mitgliedes durch Rechtsnachfolge mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma über, so tritt die neue Firma, sofern eine entsprechende schriftliche Willensäußerung seitens der Firma und kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes vorliegt, in die Stellung des früheren Mitgliedes mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein.

VII. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES TEXTILVERBANDES

a) Beschlussfassung

ARTIKEL 34 Die vorliegenden Statuten können mit Ausnahme von Art. 34 Abs. 2 jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden, wobei die Abstimmung gemäss Art. 9 zu erfolgen hat.

Die Auflösung des Textilverbandes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder zustimmen.

b) Vermögensverwendung bei Auflösung

ARTIKEL 35 Im Falle der Auflösung des Textilverbandes beschliesst die Generalversammlung, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach einem von ihr genehmigten Reglement. Die Beschlussfassung über eine Änderung dieses Reglements bedarf derselben qualifizierten Mehrheit wie die Auflösung des Textilverbandes.

Im Übrigen trifft die Generalversammlung, welche die Verbandsauflösung beschliesst, die ihr richtig erscheinenden Anordnungen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 36 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2010. Sie sind von der Generalversammlung am 24. Juni 2015 revidiert worden und treten sofort in Kraft.

VIII. ANHANG



swiss+cotton

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 356 530;
sowie als internationale Marke Nr. 539 332)



swiss+cotton

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 551.915;
sowie als internationale Marke Nr. 911.319)



Swiss Fabrics

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 366 244)



Swiss Textiles

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 390 476)



SFLOWER negativ

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. P 311.302;
sowie als internationale Marken 2R 243.541
und 603.990)



Swiss Fashion

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 376.003)



Swiss Organic Fabrics

(eingetragen beim IGE als nationale Marke Nr. 595 096)

SWISSTEXTILES

Textilverband Schweiz, Fédération textile suisse, Swiss textile federation

Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, CH-8022 Zürich

T + 41 44 289 79 79, F + 41 44 289 79 80

zuerich@swisstextiles.ch, www.swisstextiles.ch